



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen nach §§ 48, 49 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVG BW) anlässlich eines Dienstunfalls (gilt nur für Versorgungsempfänger/innen)

Hinweise:

1. **Dieser Vordruck gilt nur für Versorgungsempfänger/innen (aktive Beamtinnen/Beamte müssen die dienstunfallbedingten Kosten über ihre Dienststelle einreichen).**
2. Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz>. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
3. Bitte fügen Sie die Rechnungsbelege im Original bei. **Die Übersendung des Vordrucks und der Belege über das Kundenportal ist daher leider nicht möglich!**

1. Persönliche Angaben

Name	Vorname	Geburtsdatum	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Anschrift			Telefon (Angabe freiwillig)

2. Angaben zum Dienstunfall

Behörde, die den Dienstunfall anerkannt hat	
Aktenzeichen und Datum der Verfügung/des Bescheides	Tag des Dienstunfalls

Anlage/n:

_____ Beleg/e

Ich versichere, dass die umseitig geltend gemachten Aufwendungen unmittelbar und ausschließlich mit dem o.g. Dienstunfall in Zusammenhang stehen (Dienstunfallfolgekosten). Eine entsprechende ärztliche Bestätigung befindet sich auf der Rechnung/dem Rezept.

Außerdem versichere ich, dass ich für diese Aufwendungen keinen Anspruch auf Erstattung von anderer Seite (z.B.: Schadenersatzanspruch gegen Dritte o.a.) habe und ich eine Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften weder beantragt habe noch eine solche beantragen werde.

Die Rechnungsbelege (im Original) habe ich beigelegt.

Datum, Unterschrift

Wichtige Hinweise:

Dienstunfallbedingte Kosten können nur insoweit erstattet werden, als sie notwendig und angemessen sind. Die Kosten für Hilfsmittel werden nur aufgrund ärztlicher Verordnung und, soweit sie 600,00 Euro übersteigen, grundsätzlich nur erstattet, wenn das Landesamt die Erstattung **vorher** zugesagt hat.

Die Kosten für einen Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder in einem Sanatorium oder für eine Heilkur werden nur erstattet, wenn das Landesamt diese Maßnahme **vor Beginn** genehmigt hat. Ein entsprechendes Voranerkennungsverfahren ist auch für psychotherapeutische oder ähnliche Behandlungen durchzuführen.

